Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 23.

(Nr. 11760.) Verordnung über die Aufhebung der Taxordnungen für approbierte Tierärzte. Vom 4. März 1919.

Die Preußische Regierung verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Taxordnungen für approbierte Tierärzte, namentlich die auf die Tierärzte bezüglichen Bestimmungen

des Edikts, betreffend die Einführung einer neu revidierten Taxe für die Medizinalpersonen, vom 21. Juni 1815 (Gesetzsamml. S. 109),

der Gebührentaxe für die Tierärzte im Landdrosteibezirk Osnabrück vom 5. Februar 1843 (Hannoversche Gesetzsamml. 1844 Abteilung III S. 10),

des Regulativs des Kurfürstlich Hessischen Ministeriums des Innern zur Feststellung der Gebührenrechnungen der Ärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Wundärzte, Bader und Tierärzte vom 23. Mai 1866,

der Medizinalordnung für die Freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841 (Gesetz- und Statutensamml. der Freien Stadt Frankfurt 7. Bd. S. 232 ff.),

der Regierungsverordnung für das Fürstentum Hohenzollen-Sigmaringen, die Einführung einer Medizinaltaxe betreffend, vom 1. Juli 1828 (Gesetzsamml. für Sigmaringen 3. Bd. S. 80 ff.),

der Regierungsverordnung für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen, betreffend die Taxe für höhere Tierärzte, insbesondere den Landestierarzt, vom 16. Januar 1844 (Verordnungs- und Intelligenzblatt für Hechingen 1844 S. 21 ff.),

nebst den dazugehörigen Ergänzungs- und Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Mai 1919.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Fischbeck.
Hoff. Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.

(Nr. 11761.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhandengekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Goldap. Vom 19. April 1919.

Gemäß § 92 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) verordnen wir, was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Goldap abhandengekommenen Blätter Nr. 7, 9 und 10 des Grundbuchs von Blandau sind nach Maßgabe des Inhalts der diese Grundstücke betreffenden Grundakten sowie der bei diesen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung einschließlich der zu diesem Zwecke stattfindenden Verhandlungen erfolgt kosten- und stempelfrei.

Berlin, den 19. April 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11762.) Erlaß der Preußischen Staatsregierung, betreffend die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 30. April 1919.

Nachdem das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilmachung durch Erlaß vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) aufgelöst worden ist, wird das Amt des Preußischen Staatskommissars für Demobilmachung (Erlaß der Preußischen Regierung vom 15. November 1918, Gesetzsamml. S. 179) aufgehoben.

Die Befugnisse des bisherigen Staatskommissars für Demobilmachung werden von den zuständigen preußischen Zentralbehörden für ihren Geschäftsbereich ausgeübt. Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) hat sich das Reichsministerium des Innern mit dieser Regelung einverstanden erklärt.

Berlin, den 30. April 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Haenisch. Südekum.
Heine. am Zehnhoff. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.